

# Gemeinde Gemmrigheim



## Bekanntmachung

### Gemeinde Gemmrigheim Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gemmrigheim am 25.09.2017 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 22.10.2007, zuletzt geändert am 14.11.2016, beschlossen:

1. § 42 Abs. 1 der WVS vom 22.10.2007, zuletzt geändert am 14.11.2016, erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Maximaldurchfluss (Q <sub>max</sub> ):	3 und 5	7 und 10	20	30	m <sup>3</sup> /h
Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15	m <sup>3</sup> /h

Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte richtlinie (MID):

Überlastdurchfluss (Q 4)	3,125 & 5	7,9 & 12,5	20	31,25
Dauerdurchfluss (Q 3)	2,5 & 4	6,3 & 10	16	25
Euro/Monat:	1,00	1,80	3,50	5,00

Die Grundgebühr für Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss von QN 40 m<sup>3</sup>/h (Q4 = 78,75; Q3 = 63), QN 60 m<sup>3</sup>/h (Q4 = 125; Q3 = 100) oder QN 150 m<sup>3</sup>/h (Q4 = 312,5; Q3 = 250) beträgt zwischen 20,00 € und 35,00 € im Monat; zur Ermittlung der festzusetzenden Grundgebühr im Einzelfall werden die Anschaffungskosten des Wasserzählers auf die Eichdauer umgelegt.

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

2. § 43 Abs. 1 der WVS vom 22.10.2007, zuletzt geändert am 14.11.2016, erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2018 pro Kubikmeter 2,00 Euro.

3. Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemrigheim, den 26.09.2017

gez.  
Monika Chef